

Kampf gegen Wiprecht von Groitzsch und damit indirekt gegen den Kaiser begann. Zunächst nahm man die Mark Meißen ein und überließ sie Konrad; dann zog die Schar gegen Eilenburg und gewann den Ort. Mit ihm fiel das umliegende Land, der Westteil der alten Ostmark, Albrecht zu, d. h. etwa die spätere Mark Landsberg<sup>1)</sup>. In beiden Marken fanden sich sofort Anhänger der neuen Herren<sup>2)</sup>.

Kaiser Heinrich durfte zu diesem Vorgehen nicht schweigen<sup>3)</sup>. Andere, für ihn damals wichtigere Dinge beschäftigten ihn, und daher gebot er Herzog Wladislaw von Böhmen und Markgraf Otto von Mähren, mit ihren Streitkräften Wiprecht zu Hilfe zu ziehen. Böhmens Gebiet grenzte an die Mark Meißen, Wiprecht war Wladislaws Schwager, so war der Böhme der nächste zum Helfen, wie umgekehrt vor Jahren Wiprecht einen böhmischen Prätendenten in sein Reich hatte zurückführen sollen<sup>4)</sup>. Etwa der November des Jahres 1123 war herangekommen, als beide Fürsten, dem kaiserlichen Auftrag nicht eben geneigt, das Erzgebirge überschritten und an der Elbe unterhalb des befestigten Ortes Guozdec, d. h. dicht bei dem heutigen Constappel, südöstlich von Meißen, Fuß faßten. Die Lage Konrads und seiner Verbündeten, die von Norden her vorrückten, war schwierig, denn ein zweites Heer bedrohte sie in der Flanke. Wiprecht selbst verteidigte seinen Besitz. Zu ihm hatte sich ein alter Bundesgenosse Lothars und früherer Gegner des Kaisers gesellt, der kluge Erzbischof Adalbert von Mainz. Wiprecht und Adalbert standen erst auf dem linken, später auf dem rechten Ufer der

<sup>1)</sup> Also das, was wir als Niederlausitz bezeichnen, hat Albrecht damals noch nicht erhalten, wie Heinemann S. 57 u. S. 323 Anm. 30 m. E. richtig im Gegensatz zu den meisten anderen Schriftstellern betont. Er irrt jedoch, indem er obigen Bezirk nicht als zur Lausitz gehörig erachtet. Die Eilenburger Gegend wird noch im 14. Jahrhundert zur Lausitz gerechnet (N. Arch. f. sächs. Gesch. XIX [1898], 193), zur Niederlausitz, der der Name Lausitz ursprünglich ganz allein gebührt (s. Lippert in Niederlaus. Mitteilungen IV [1896], 368). Beachte auch den Hinweis bei Lobeck S. 55 Anm. 21. Vgl. unten S. 10 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Ann. Saxo 1123 (MG. SS. VI, 760 Z. 9): eorum consensu, qui in utrisque marchiis primates erant, ambos marchias singulas regendas suscipiunt. Vgl. Lobeck S. 56 Anm. 27.

<sup>3)</sup> Für das Folgende kommen ebenfalls die S. 6 Anm. 3 genannten Darstellungen in betracht, wo die Quellen angegeben sind. Siehe ferner den wesentlich fördernden Aufsatz von Gust. Hey, Die Feste Gvozdec bei Meißen, im N. Arch. f. sächs. Gesch. XI (1890), 1 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Arnold Köster, Die staatl. Beziehungen d. böhm. Herzöge u. Könige zu den dt. Kaisern (Untersuchg. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch., hrsg. von O. v. Gierke CXIV [Breslau 1912]) 17 f., 137 f., 180.